

dr

BUNDESGERICHTSHOF

2805 001

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 34/65

URTEIL

Verkündet am

8. November 1966

Kriegl, Justiz-
hauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Gemeinde O [REDACTED],
vertreten durch ihren Bürgermeister,
2. des Adolf H [REDACTED], O [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte,
Anschlußberufungskläger und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED]

g e g e n

den Mechanikermeister Richard N [REDACTED], E [REDACTED]/R [REDACTED],
He [REDACTED]-M [REDACTED]-Ne [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger,
Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]

21

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. November 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens für R e c h t erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Teilurteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 13. Juli 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat im Jahre 1938 durch einen Unfall sein linkes Bein verloren. Es steht rechtskräftig fest, daß die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, ihm den hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen. Der Kläger hat gegen sie jeweils für bestimmte Zeitabschnitte Rentenansprüche geltend gemacht. Zuletzt wurden die Beklagten durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts in Wiesbaden vom 9. April 1963 (3 O 190/62) verurteilt, an den Kläger für die Zeit vom 1. März 1962 bis 1. April 1963 monatlich 400 DM zu zahlen.

In vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger für die Zeit vom 1. März 1962 bis 1. Juli 1964 über die zuerkannten und seitdem von den Beklagten freiwillig weitergezahlten 400 DM hinaus die Zahlung weiterer 600 DM je Monat verlangt.

- 3 -

Das Landgericht hat der Klage in Höhe von monatlich 150 DM stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen.

Gegen das am 25. November 1963 zugestellte Urteil hat der Kläger, seine vollen Klageansprüche weiter verfolgend, am 18. Dezember 1963 Berufung eingelegt und diese am 14. Januar 1964 begründet. Mit Schriftsatz vom 25. Februar 1964, bei Gericht eingegangen am 27. Februar 1964, haben sich die Beklagten der Berufung angeschlossen und unter Bezugnahme auf ihr früheres Vorbringen beantragt, die Klage auch insoweit abzuweisen, als dem Kläger über die Rente von 400 DM hinaus monatlich weitere 150 DM zuerkannt worden sind. Sie haben die Anschlußberufung mit einem am 12. Mai 1964 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 11. Mai 1964 weiter begründet.

Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil die Anschlußberufung als unzulässig verworfen.

Mit der Revision beantragen die Beklagten, das Teilurteil aufzuheben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten gewesen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingereichte - unselbständige - Anschlußberufung der Beklagten für unzulässig gehalten, weil die Anschlußschrift keine den Erfordernissen des § 510 Abs. 3 ZPO entsprechende Begründung enthalten habe, wie dies nach § 522 a Abs. 2, 3 ZPO erforderlich gewesen sei. Dabei



hat das Berufungsgericht aus der Betrachtung ausgeschaltet, daß die Beklagten die Anschlußberufung mit dem am 12. Mai 1964 eingereichten Schriftsatz begründet haben; einer Beantwortung der Frage, ob dieser Schriftsatz selbst möglicherweise als zulässige Anschlußberufung anzusehen sei oder ob die Beklagten eine solche nachzuholen berechtigt seien, hat es sich enthalten wollen und betont, seine Entscheidung beziehe sich ausschließlich auf den Schriftsatz der Beklagten vom 25. Februar 1964. Über die mit diesem Schriftsatz eingelegte Anschlußberufung hat das Berufungsgericht durch Teilurteil entschieden, weil es sich noch nicht in der Lage gesehen hat, über den Rechtsstreit im ganzen abschließend zu erkennen; neben dem Teilurteil hat es einen Beweisbeschluß erlassen, wonach über Behauptungen der Beklagten zum Schadensumfang Zeugen- und Sachverständigenbeweis zu erheben sei.

Das Teilurteil wird von der nach § 547 ZPO zulässigerweise eingelegten Revision mit Recht angegriffen.

Der Entscheidung des Berufungsgerichts liegt eine irrige Auffassung über das Wesen der unselbständigen Anschlußberufung zugrunde. Sie ist kein Rechtsmittel, als welches das Berufungsgericht sie behandelt; der Berufungsbeklagte übt mit ihr vielmehr nur das Recht aus, von sich aus durch Anträge die Grenze zu bestimmen, innerhalb deren der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz von neuem zu verhandeln ist; die Anschließung ist ein bloßes Angriffsmittel innerhalb des e i n h e i t l i c h e n Rechtsmittels des Rechtsmittelklägers (RGZ 153, 348; 170, 18, 21; BGHZ 4, 229, 233 f). Dies prägt sich darin aus, daß es für die Einlegung der unselbständigen Anschlußberufung nach § 521 ZPO bis zur Rücknahme oder Verwerfung der Hauptberufung oder bis zum Schluß

der letzten mündlichen Verhandlung in der Berufungsinanz keine zeitliche Schranke gibt und daß die unselbständige Anschlußberufung andererseits nach § 522 ZPO ihre Wirkung verliert, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Sie ist hierdurch so eng mit der Berufung verknüpft, daß sie vor der Entscheidung über die Berufung einer abgesonderten Entscheidung nicht zugänglich ist (RGZ 159, 293, 294; BGHZ 20, 311, 312). Auch eine Verwerfung wegen etwaigen Formfehlers ist erst möglich, wenn über die Hauptberufung abschließend verhandelt worden ist und entschieden wird (BGH Beschluß vom 20. November 1953 - IV ZB 96/53 - LM Nr. 2 zu § 522 a ZPO).

Auf der Verkennung des Wesens der unselbständigen Anschlußberufung beruht es, daß sich das Berufungsgericht der Prüfung verschlossen hat, ob die am 27. Februar 1964 eingelegte Anschlußberufung nicht durch den Schriftsatz vom 11. Mai 1964 noch wirksam begründet worden ist (vgl. hierzu RGZ 170, 18) oder ob in diesem Schriftsatz nicht wenigstens die wiederholte Einlegung der Anschlußberufung geschehen werden kann (vgl. hierzu BGH Beschluß vom 20. November 1953 - IV ZB 96/53 - aaO). Doch braucht auf diese Fragen hier nicht weiter eingegangen zu werden, da aus den oben dargelegten Gründen das Teilurteil des Berufungsgerichts ohnehin bereits aufgehoben werden muß.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Nüßgens